

Die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege

durch die Novellierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) durch TAG und KICK und durch die Novellierung des Landesausführungsgesetzes AGKJHG Reinhard Wilms

Die im SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – geregelte Kindertagespflege ist durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) vom 27.12.2004 und das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 8.9.2005 grundlegend neu gestaltet worden. Nach wie vor soll Kindertagespflege - ebenso wie jede Kindertagesstätte - einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag erfüllen, als Bestandteil der Bildungsarbeit die natürliche Neugier der Kinder unterstützen, ihre eigenaktiven Bildungsprozesse herausfordern, die Themen der Kinder aufgreifen und erweitern sowie die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen, indem sie den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus ermöglicht (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 KitaG).

Neu gestaltet wurden durch die Änderungen im Bundesrecht und nachfolgende transformierende landesrechtlichen Änderungen des AGKJHG vom 12.7.2007 die Bedingungen, unter denen Kindertagespflege angeboten werden kann. Ziel der Gesetzesänderungen ist die Entwicklung der Kindertagespflege zu einem auf breiter Basis verfügbaren, verläss-

lichen und qualifizierten Angebot der Kindertagesbetreuung, das sich insbesondere an den Bedürfnissen von Kindern unter drei Jahren orientiert und zur Vereinbarkeit von Familie (Kindererziehung) und Beruf beiträgt.

Inhaltliche Vorgaben:

Förderung in Kindertagespflege

§ 23 SGB VIII, der beschreibt, wie man sich Förderung in oder durch Kindertagespflege vorzustellen hat, wurde inhaltlich maßgeblich präzisiert und komplett neu formuliert. Es lohnt sich daher, diese grundlegende Bestimmung der Kindertagespflege im Bundesrecht einmal im Wortlaut nachzulesen:

§ 23 SGB VIII

Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Wer diesen Text mit seinem Vorläufer vergleicht – manch eine/r hat vielleicht noch eine ältere Broschüre des BMFSFJ zum Kinder- und Jugendhilfegesetz im Bücherschrank –, der erkennt auch ohne juristische Vorbildung: Im Unterschied zur früheren Rechtslage gibt es jetzt echte inhaltliche Vorgaben, an die Qualität des Angebotes werden neuerdings bereits durch den Bundesgesetzgeber Anforderungen geknüpft, und auch die zuvor sich eher im Bereich nebulöser Andeutungen erschöpfenden Angaben zur Finanzierung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, die Ländern und Kommunen ein wirklich weites Feld zur kreativen Gestaltung überließen, enthalten nunmehr einige konkrete Parameter, die das Ziel erkennen lassen, durch eine bundesweit gewährleistete Mindestförderung den Aufbau einer verlässlichen Infrastruktur zu sichern.

So ist neu, dass die Frage, wodurch sich eine zur Kindertagespflege geeignete Person von einer ungeeigneten Person unterscheidet, bereits bundesrechtlich angedeutet wird (§23 Abs. 3 SGB VIII): Tagespflegepersonen müssen sich durch Sachkompetenz auszeichnen und sollen den Erwerb vertiefter Kenntnisse über die Kindertagespflege in qualifizierten Lehrgängen nachweisen, wobei der Bundesgesetzgeber gleich wieder Flexibilität zeigt, indem er auch andere Nachweise akzeptiert. Ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe, der eine Person durch Vermittlung von Tagespflegekindern, durch Erteilung der Erlaubnis oder durch Förderung eines Angebotes für fachlich geeignet erklärt, wird jedoch nun-

mehr darstellen müssen, wodurch er sich von der spezifisch auf vertiefte Kenntnisse über die Kindertagespflege bezogenen Sachkompetenz hat überzeugen lassen. Sachkompetenz allein aber genügt nicht: Auch durch ihre Persönlichkeit müssen sich jede Bewerberin und jeder Bewerber auszeichnen. Hier wird es in erster Linie auf die Einschätzung ankommen, ob die Person hinreichend zuverlässig ist, ob sie der Belastung durch die tägliche Arbeit mit den Kindern gewachsen ist und ob sie den Kindern und ihren Familien die nötige Achtung entgegenbringt, sich für ihre Erlebnisse und Erfahrungen interessiert und den Kindern und ihren Familien mit dem gehörigen Einfühlungsvermögen gegenübertritt. Einzuschätzen ist auch, ob die Fähigkeit, zu (kleinen) Kindern, ihren Eltern, anderen in der Kindertagesbetreuung tätigen Personen und den Mitarbeitern des Jugendamtes tragfähige Beziehungen aufzubauen und zu pflegen, hinreichend ausgeprägt ist. Zur erforderlichen Eignung gehören daneben – so das novellierte Bundesrecht – die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen sowie die Verfügung über kindgerechte Räumlichkeiten.

Neben diesem Nachweis der fachlichen Qualifizierung kommt es dem Bundesrecht mehr als zuvor auf Verlässlichkeit an: § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII verlangt die Vertretung in Ausfallzeiten. Da die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit zu den Hauptzielen aktueller Familienpolitik zu zählen ist und die Frage der Ausfallsicherheit

einen wesentlichen strukturellen Vorteil der Krippen gegenüber der Kindertagespflege kennzeichnete, galt es, die Tagespflege entsprechend zu modifizieren. Diese Anforderung wäre vordem, als die Erlaubnis zur Kindertagespflege im Einklang mit der Vollzeitpflege doppelt personengebunden zu erteilen war (jede Erlaubnis, ein Kind tagsüber zu pflegen, galt nur für ein ganz bestimmtes Kind), nahezu als Quadratur des Kreises empfunden worden.

Auch auf der anderen Seite des Leistungsaustausches – also hinsichtlich dessen, was die in der Kindertagespflege tätigen Personen als Gegenleistung erwarten können – hat der Bundesgesetzgeber seine Vorstellungen konkretisiert und deutliche Zeichen in Richtung Attraktivitätssteigerung gesetzt, um die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze zu erhöhen. Hieß es früher lapidar, dass die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden sollten – was, abstrakt betrachtet, auf ein nicht zu vergütendes Ehrenamt hinauslief –, so sind nunmehr zusätzlich ein angemessener Geldbetrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2) zu erbringen sowie die Beiträge zur Unfallversicherung und die Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung zu übernehmen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3).

Aufsicht über Kindertagespflege – Erlaubnisvorbehalt

Nicht nur die inhaltlichen Vorgaben, sondern auch die bundesrechtlichen Regelungen zur

Aufsicht über die Durchführung der Kindertagespflege wurden weitgehend neu gestaltet. Augenfällig wird dies bereits bei einem groben Blick in die Inhaltsübersicht des SGB VIII: Die Erlaubnis zur Kindertagespflege findet sich nicht mehr in § 44, sondern neuerdings in § 43 SGB VIII. Während die Erlaubnis zur Vollzeitpflege weiterhin in § 44 verortet ist und diese Bestimmung jetzt allein ausfüllen kann, sind für die Kindertagespflege nunmehr passgenaue Regelungen getroffen worden, die sich an dem Ziel orientieren, die inhaltlichen Vorgaben aus § 23 aufsichtsrechtlich zu untersetzen. Dies wird vordergründig daran deutlich, dass die Anforderungen an die Tagespflegeperson (persönliche Eignung gemäß § 23 Abs. 3) in § 43 Abs. 2 SGB VIII wörtlich wiederholt werden. Das bedeutet weit mehr als bloße Erleichterung bei der Lektüre: Während vor der Gesetzesnovellierung eine Pflegeerlaubnis bereits immer dann erteilt werden musste, wenn das Kindeswohl gerade eben nicht gefährdet war, stellt der Bundesgesetzgeber jetzt definierte Anforderungen an die Qualität. Werden diese qualitativen Anforderungen, die als Basis für eine der kindlichen Entwicklung förderliche Tagesbetreuung angesehen werden, nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf die Erlaubnis und das Jugendamt darf sie nicht erteilen. Und ohne die Erlaubnis darf Kindertagespflege nicht stattfinden, ganz gleich, ob das Jugendamt oder die Gemeinde an der Vermittlung beteiligt war, ob öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden oder ob es sich um ein rein privat organisiertes Angebot handelt – insoweit gibt es keine

Änderung der Rechtslage. Wer also Kindertagespflege ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt, begeht nach wie vor eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Schlimmstenfalls macht man sich sogar strafbar, was mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe zu ahnden wäre, § 105 SGB VIII.

§ 43 SGB VIII

Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf

fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Anwendungsbereich der Erlaubnispflicht § 43 Abs. 1 SGB VIII bezeichnet den Anwendungsbereich des Erlaubnisvorbehalts. Dieser ist gegenüber den früheren Regelungen (vgl. § 44 Abs. 1 a.F.) zum Teil eingeschränkt, zu einem anderen Teil aber ausgeweitet worden. Wer Kinder in ihrer eigenen Wohnung (d.h. in der Regel in der Wohnung ihrer Eltern) betreut, gilt nach der Legaldefinition in § 43 Abs. 1 nicht als Tagespflegeperson und braucht dafür keine Erlaubnis – das war früher teilweise anders. Erlaubnisfrei ist auch eine Betreuung außerhalb von Räumen, d.h. im Freien - solange es sich nicht um ein institutionalisiertes Angebot handelt: Sogenannte „Waldkindergärten“ unterliegen nach wie vor der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. Neu ist die Untergrenze der 15-Stunden-Woche: Nur wer wöchentlich länger tätig ist, braucht eine Erlaubnis. Erleichterung gibt es auch hinsichtlich der Gesamtdauer: Konnte man früher nur bis zu acht Wochen erlaubnisfrei Kinder betreuen, so tritt die Erlaubnispflicht nach der neuen Rechtslage erst bei Angeboten ein, die mindestens drei Monate dauern. Erlaubnisfrei ist auch, wer für seine Tätigkeit

kein Entgelt erhält. Wird Geld gezahlt, so bedarf es der Erlaubnis, ganz gleich, wie viel gezahlt wird. Bei „Mischmodellen“ müssen alle Kinder von der Erlaubnis erfasst werden; wer eine Erlaubnis für die Betreuung von drei Kindern hat, kann also nicht zusätzlich zu den drei zahlenden Kindern noch weitere betreuen, für die kein Entgelt entrichtet wird. Weggefallen ist die frühere Untergrenze, bezogen auf die Anzahl der betreuten Kinder: Musste früher eine Erlaubnis erst dann her, wenn insgesamt mindestens vier fremde Kinder in Tages- und/oder Vollzeitpflege betreut wurden (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 a.F.), so gilt die Erlaubnispflicht nach der neuen Rechtslage bereits vom ersten Kind an.

Inhalt der Erlaubnis

In § 43 Abs. 3 SGB VIII ist knapp umrissen, wozu die Erlaubnis berechtigt: zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, befristet auf fünf Jahre. An diese Berechtigung ist eine Verpflichtung gekoppelt, nämlich das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

All diese inhaltlichen Elemente sind im Bundesrecht neu:

- Die Obergrenze von fünf Kindern war früher nicht im SGB VIII normiert. Im Land Brandenburg galt sie schon immer, weil die landesrechtliche Ausgestaltung dies so vorsah. Auch aufgrund der hier gemachten guten Erfahrungen mit dieser Obergrenze wurde sie in die SGB VIII-Novelle aufgenommen. In der Praxis sollte es insoweit keine Umstellungsprobleme geben.

- Neu ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Erlaubnis zur Tagespflege nicht mehr für jedes einzelne, namentlich zu benennende Kind individuell erteilt werden muss (so aber nach wie vor bei der Vollzeitpflege), sondern sich nunmehr auf eine höchstzulässige Platzzahl bezieht. Diese den bürokratischen Aufwand ganz erheblich reduzierende Lockerung war möglich, ohne das Kindeswohl zu gefährden, weil gleichzeitig die Anforderungen an die fachliche Qualifizierung präzisiert wurden (s.o.) und dadurch gewährleistet werden kann, dass die Tagespflegepersonen die Kindertagespflege beherrschen und insbesondere zu der erforderlichen Beziehungsarbeit mit den Kindern und ihren Eltern in der Lage sind.
- Die Geltungsdauer der Erlaubnis ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre begrenzt. Selbst wenn das Jugendamt es wollte, könnte es keine längere Geltungsdauer festlegen. Damit soll erreicht werden, dass allerspätestens nach Ablauf dieser Frist nachgeschaut wird, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis noch bestehen.
- Die Unterrichtungspflicht wurde modifiziert: Galt sie früher nur für wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betrafen, so bezieht sie sich jetzt auf alle wichtigen Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder in Tagespflege bedeutsam sind.

Zusammengefasst:

Tagesmütter/-väter benötigen nach § 43 SGB VIII bereits ab dem ersten Tageskind, das sie

außerhalb seines Elternhauses betreuen, eine Pflegeerlaubnis, wenn sie mehr als 15 Stunden wöchentlich, länger als drei Monate und gegen Entgelt tätig sind. Die Erlaubnis wird nicht mehr individuell kindbezogen erteilt, sondern berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die 15 Wochenstunden beziehen sich auf die Arbeitszeit der Tagespflegeperson.

Landesrechtliche Ausformung

Der Landesgesetzgeber hat von der durch §43 Abs. 4 SGB VIII eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bundesrechtlichen Vorgaben näher zu präzisieren. Waren die landesrechtlichen Regelungen zur Kindertagespflege vordem nach den Überschriften „Erteilung der Pflegeerlaubnis“ – „Versagungsgründe“ – „Rücknahme der Pflegeerlaubnis“ – „Aufsicht“ auf die §§ 18 – 21 AGKJHG (a.F.) verteilt, wobei die Bestimmungen gleichermaßen für die Kindertages- wie für die Vollzeitpflege galten, so wird die Kindertagespflege nunmehr vollumfänglich in dem von Grund auf neu angelegten § 18 AGKJHG abgehandelt, während der Vollzeitpflege im neuen Recht § 19 AGKJHG gewidmet ist. Die Aufteilung folgt der eben dargestellten neuen Systematik der zugrunde liegenden Bestimmungen des SGB VIII und sollte durch die neue Übersichtlichkeit die Anwendung in der Praxis erleichtern.

Die Novellierung betrifft insbesondere Regelungen zur Eignung von Pflegepersonen, zur Höchstzahl der erlaubnisfähigen Kinder je

Tagespflegestelle einschließlich der Kriterien, die bei der Bemessung der Höchstzahl zu beachten sind, sowie zum Umgang mit Kindern, die von der jeweiligen Tagespflegeperson nur kurzzeitig (vorübergehend) betreut werden und zum Umgang mit Kindern, die zwar längerfristig, aber nur wenige Stunden pro Woche betreut werden. Daneben enthält § 18 AGKJHG Präzisierungen zu der bundesrechtlich vorgegebenen Pflicht, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren, er regelt den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, die eine Pflegeperson bei von ihr betreuten Kindern feststellt oder vermutet, er trifft Bestimmungen zur Aufsichtsführung durch das Jugendamt nach erteilter Erlaubnis und bestimmt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Erlaubnispflicht. Für die Arbeit in der Praxis lohnt es sich, den Wortlaut nachzulesen:

§ 18 AGKJHG

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird auf Antrag der Tagespflegeperson, die wöchentlich mehr als 15 Stunden Kindertagespflege gegen Entgelt anbieten will, vom Jugendamt des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für bis zu fünf Betreuungsplätze erteilt. In der Erlaubnis ist die Höchstzahl der Tagespflegeplätze anzugeben. Diese richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, und nach den für die Kinderta-

gespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.

- (2) Bei der Festsetzung der Höchstzahl gemäß den Absätzen 1 und 4 bleiben Kinder unberücksichtigt, die in Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut werden, wenn es sich um die vorübergehende Betreuung weniger Kinder handelt. Werden Kinder nur wenige Stunden an wenigen Tagen betreut, so können sie ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben, wenn die Erfordernisse des Kindeswohls gemäß Absatz 1 Satz 3 gewahrt sind.
- (3) In die Erlaubnis sind die Unterrichtspflichten der Tagespflegepersonen nach § 43 Abs. 3 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen und es sind Regelungen zum Schutzauftrag der Tagespflegeperson bei Kindeswohlgefährdung zu treffen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Tagespflegeperson in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (4) Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Eignung der antragstellenden Person nach § 43 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist. Sie ist insbesondere dann zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt worden ist.

- (6) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis bestehen. Dem zuständigen Fachpersonal des Jugendamtes ist im Rahmen seiner Dienstpflichten der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, die dem Aufenthalt der betreuten Kinder dienen. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist, insbesondere durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist der Zutritt zu den Räumen und der Zugang zu den betreuten Kindern unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird insoweit eingeschränkt.
- (7) Ist das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflegestelle gefährdet und ist die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, ist die Erlaubnis ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (8) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind die Kreisordnungsbehörden zuständig. Im Einzelnen wird einer Beachtung empfohlen:
Die bundesrechtlich vorgegebene Höchstzahl von bis zu fünf in Tagespflege zu betreuenden Kindern wird in § 18 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG dahingehend präzisiert, dass die

Erlaubnis sich auf bis zu fünf Betreuungsplätze beziehen kann. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 ist die Höchstzahl in der Erlaubnis anzugeben. Ob einer Tagespflegeperson die volle Anzahl der theoretisch denkbaren Betreuungsplätze zugestanden wird oder ob die Höchstzahl niedriger bemessen werden muss, kann wegen der Vielfalt der Lebensverhältnisse nicht pauschal vorgegeben werden, sondern hängt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 von den Erfordernissen des Kindeswohls der zu betreuenden Kinder ab, insbesondere von der individuellen Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson, aber natürlich auch von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, wobei nicht nur die Größe, sondern auch die Lage, die Ausstattung, mögliche Gefahrenquellen und andere Gesichtspunkte eine Rolle spielen können.

Kinder, die nur vorübergehenden Betreuungsbedarf haben, können im Rahmen der in der Erlaubnis festgelegten Höchstzahl ebenso betreut werden wie „Teilzeit-Kinder“, die nur tageweise oder nur wenige Stunden Betreuung am Tag benötigen. Der Landesgesetzgeber hat neben dieser starren Regel „1 Kind – 1 Platz“ Möglichkeiten der Flexibilisierung geschaffen, die es den Tagespflegepersonen ermöglichen, kurzzeitige oder geringfügige Betreuungsbedarfe abzudecken, ohne dafür einen genehmigten Betreuungsplatz „opfern“ zu müssen.

So sieht § 18 Abs. 2 AGKJHG vor, dass Kinder bei der Berechnung der Höchstzahl nicht

berücksichtigt werden müssen, die normalerweise von einer anderen Tagespflegeperson betreut werden, wenn diese Person vorübergehend ausfällt und es sich nur um wenige Kinder handelt. Diese Regelung dient der Deckung des Betreuungsbedarfs von Kindern, deren Tagesmutter/-vater wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. im üblichen Rahmen ausfällt. Damit werden die Bedingungen deutlich: Die nur vorübergehend zu betreuenden Kinder sollen die Betreuungsform der Tagespflege kennen und daran gewöhnt sein, sodass sie sich problemlos zurechtfinden und integrieren können; der Zeitraum der Vertretungsregelung muss – auch aus Sicht der Kinder – überschaubar sein; und es darf sich nur um wenige Kinder handeln. Von wenigen Kindern wird man wohl sprechen können, wenn diese weniger als die Hälfte der erlaubten Plätze ausmachen. Der Landesgesetzgeber geht davon aus, dass unter den genannten Bedingungen Vertretungen möglich sein können, ohne die betroffenen Kinder – sowohl die „Stammkinder“ als auch die „Ferienkinder“ – und die Tagespflegepersonen zu überfordern.

Der Landesgesetzgeber hat sich aber ebenso wenig wie der Bundesgesetzgeber der Illusion hingegeben, zwei Tagespflegepersonen mit jeweiliger Besetzung in Höchstzahl könnten sich dauerhaft zusammenschließen, um sich in vollem Umfange der möglichen Betreuungsbedarfe gegenseitig zu vertreten. Bei solchen Konstellationen wären Kindeswohlgefährdungen wegen Überforderung der Kinder wie auch der

Tagespflegepersonen zu befürchten. Es empfehlen sich daher Zusammenschlüsse mehrerer Tagesmütter/-väter, damit sich in Ausfallzeiten vorübergehende Betreuungsnotwendigkeiten abdecken lassen. Natürlich kommt auch die Kooperation mit einer Kindertagesstätte in Betracht.

Der Landesgesetzgeber hat auch an „Teilzeit-Kinder“ gedacht, das heißt an Kinder, die zwar regelmäßig, aber nur tageweise oder nur für wenige Stunden täglich betreut werden sollen. Solche Kinder können gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG zusätzlich zu der in der Erlaubnis festgelegten Höchstzahl betreut werden, wenn sich ihre Betreuung auf wenige Stunden an wenigen Tagen beschränkt. Dabei ist anhand der Kriterien aus § 18 Abs. 1 Satz 3 AGKJHG einzuschätzen, ob Kindeswohl aller zu betreuenden Kinder gewährleistet ist. Dies hängt insbesondere von der Qualifizierung, der Eignung und der individuellen Leistungsfähigkeit der Tagespflegeperson sowie von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ab.

Wird auch unter Beachtung der vorgenannten Auslegungsregeln die Höchstzahl von fünf Kindern nicht eingehalten, so bedarf es gemäß § 18 Abs. 4 – wie schon vor der AGKJHG-Novelle – einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung nach § 45 SGB VIII. Diese wird, wenn die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, vom Landesjugendamt erteilt.

Im Interesse der Herstellung größtmöglicher Klarheit über die mit der Kindertagespflege verbundenen Verpflichtungen sind in die Erlaubnis die Unterrichtspflichten nach §43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII aufzunehmen. Die Verpflichtung, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, gehört also in die Pflegeerlaubnis. Hierher gehören auch die mit der Tagespflegeperson getroffenen Verabredungen zu ihrem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, das heißt zu der Frage, wie sie sich zu verhalten hat, wenn sie die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes feststellt oder vermutet. In Betracht kommt insbesondere die Benennung eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters des Jugendamtes oder eines Beratungsdienstes, an den die Tagespflegeperson sich bei Bedarf jederzeit schnell und unbürokratisch wenden kann – und muss, um Kindeswohlgefährdungen sicher zu begegnen. Hierzu sei auf § 8a Abs. 1 und 2 SGB VIII verwiesen:

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht

in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(...)

Dem Bundesrecht in § 43 Abs. 2 SGB VIII folgend muss die Tagespflegeperson nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Durchführung ordnungsgemäßer Tagespflege erfüllt, um die Erlaubnis zu erhalten (§18 Abs. 5 Satz 1 AGKJHG). Auch wenn die Voraussetzungen danach gegeben zu sein scheinen, muss die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 AGKJHG gleichwohl versagt werden, wenn es Gründe gibt, die Anlass zu Zweifeln an der persönlichen Eignung geben.

Ein besonders gewichtiger Grund, der die Erteilung der Erlaubnis verbietet, wäre etwa die Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat, das heißt die Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen der Misshandlung von Schutzbefohlenen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen verbotener Pornografie oder wegen verbotener Prostitution.

Die Regelungen zur Aufsichtsführung durch das Jugendamt, zur Rücknahme und zum

Widerruf der Pflegeerlaubnis und zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Kreisordnungsbehörden gemäß § 18 Abs. 6 bis 8 AGKJHG entsprechen inhaltlich den Bestimmungen vor der Novellierung und sollten aus sich heraus verständlich sein.

Kontakt:

Reinhard Wilms (MBJS)

E-Mail:

reinhard.wilms@mbjs.brandenburg.de